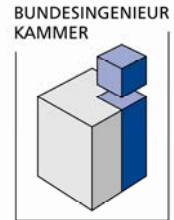




Ausschuss der Verbände und Kammern
der Ingenieure und Architekten
für die Honorarordnung e.V.



BUNDESARCHITEKTENKAMMER



Resolution zur Novellierung der HOAI

Berufsstand der Architekten und Ingenieure fordert Rückführung von Planungsleistungen in den verbindlichen Teil der HOAI

Der Berufsstand der Architekten und Ingenieure fordert das BMWi mit großem Nachdruck auf, die Maßgaben des Bundesratsbeschlusses vom 12.06.2009 (Drucksache 395/09) sowie die einstimmigen Beschlüsse der Konferenzen der Bauminister und der Wirtschaftsminister der Bundesländer zur Reform der HOAI umgehend umzusetzen, damit der Zeitplan für die Novellierung in dieser Legislaturperiode eingehalten werden kann. Die Rückführung der derzeit in der unverbindlichen Anlage 1 HOAI 2009 aufgeführten Planungsleistungen sowie die Leistungen der Örtlichen Bauüberwachung für Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen (derzeit Anlage 2 Ziffer 2.8.8 HOAI 2009) in den verbindlichen Teil der HOAI ist für den Berufsstand der Architekten und Ingenieure eine zentrale Forderung für die HOAI-Novelle 2013. Nicht nur Architekten und Ingenieure, sondern auch öffentliche und private Auftraggeber sehen die Rückführung der genannten Planungsleistungen als Notwendigkeit für rechtssichere Vergaben und die Auftragsabwicklung an. Die derzeitige unverbindliche Zuordnung führt in der Praxis zu Unsicherheiten und deutlichem Mehraufwand bei der Vergabe dieser Leistungen, zu Problemen bei der Angebotsauswertung, zu Qualitätseinbußen aufgrund des gesteigerten Preiswettbewerbs und stark sinkender Honorare sowie zu einer deutlichen Zunahme von Nachträgen.

Mit großem Unverständnis hat der Berufsstand der Architekten und Ingenieure die Ankündigung des Parlamentarischen Staatssekretärs im BMWi Hans-Joachim Otto anlässlich des Parlamentarischen Abends der Bundesingenieurkammer am 19.02.2013 aufgenommen, dass die Leistungen für Umweltverträglichkeitsstudien, Thermische Bauphysik, Schallschutz und Raumakustik, Bodenmechanik, Erd- und Grundbau sowie Vermessungstechnische Leistungen (derzeit Anlage 1 HOAI 2009) im Verordnungsentwurf zur HOAI 2013 nicht in den verbindlichen Teil aufgenommen werden sollen. Begründet wurde die Ankündigung des BMWi mit den in ihrem Gehalt nicht näher ausgeführten angeblichen Bedenken der EU-Kommission gegen eine solche Rückführungsentscheidung, der bis 2009 verbindlich geregelten Planungsleistungen.

Der Berufsstand der Architekten und Ingenieure weist eindringlich darauf hin, dass die mit der HOAI-Novellierung 2009 eingeführte, nur für Inländer geltende HOAI aus europarechtlicher Sicht unbedenklich ist. Das Diskriminierungsverbot, die Dienstleistungsfreiheit und die Regelungen der EU-Dienstleistungsrichtlinie sind auf rein innerstaatliche Sachverhalte nicht anwendbar. Diese Rechtslage wurde durch

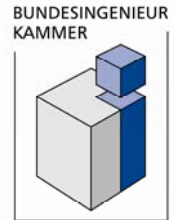
Berlin, den 04.03.2013



Ausschuss der Verbände und Kammern
der Ingenieure und Architekten
für die Honorarordnung e.V.



BUNDESARCHITEKTENKAMMER



die wissenschaftlichen Gutachten der Rechtsanwaltskanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer mit Sitz in Brüssel und der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages im Jahr 2008 bestätigt und mit der Novellierung der HOAI 2009 (so genannte „Inländer-HOAI“) in Kraft gesetzt. Damit wurden die europarechtlichen Vorgaben der EU-Dienstleistungsrichtlinie vollständig umgesetzt. Angesichts der unveränderten Rechtslage ist die angekündigte Ablehnung unter Anführung undefinierter europarechtlicher Bedenken nicht haltbar. In einer aktuellen Stellungnahme hat die Brüsseler Kanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer bestätigt, dass einer Rückführung von Planungsleistungen in den verbindlichen Teil der HOAI keine europarechtlichen Gründe entgegenstehen.

Ing. Ernst Ebert
Vorsitzender
des Vorstandes des AHO

Uhlandstr. 14
10623 Berlin
Tel.: 030/3101917-0

Dipl.-Ing. Sigurd Trommer
Präsident
der Bundesarchitektenkammer

Askanischer Platz 4
10963 Berlin
Tel.: 030/263944-0

Dipl.-Ing. Hans-Ullrich Kammeyer
Präsident
der Bundesingenieurkammer

Charlottenstr. 4
10969 Berlin
Tel.: 030/2534-2900